

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Diese Erklärung gemäß §§ 289 f und 315 d Handelsgesetzbuch (HGB) umfasst eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats, die Diversitätskonzepte zur Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes, die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG sowie relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken. Sie beinhaltet zudem den Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat über die Corporate Governance der Gesellschaft und ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der alstria office REIT-AG („alstria“) und des Konzerns.

I. VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der deutschen Aktiengesellschaft ist gesetzlich ein duales Führungssystem vorgegeben, das zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan eine strikte personelle und funktionale Trennung vorsieht. Im Rahmen dieses dualen Führungssystems arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

1. VORSTAND

Der Vorstand der alstria office REIT-AG bestand zum 31. Dezember 2020 aus den folgenden zwei Mitgliedern:

Mitglied		Amts-dauer (in Jahren)	Bestellt bis
Olivier Elamine	Vorstandsvorsitzender	14	31.12.2022
Alexander Dexne	Finanzvorstand	13	31.12.2022

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse. Er bestimmt insbesondere die unternehmerischen Ziele und entwickelt die grundlegende strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Ferner sorgt der Vorstand für ein angemessenes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem sowie für die Einhaltung von Rechtsvorschriften und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance).

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung, die durch Gesetz, Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand verbindlich festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, wobei grundsätzlich eine einstimmige Beschlussfassung angestrebt wird.

Bestimmte Beschlussfassungen zu bedeutenden Geschäftsvorgängen der Gesellschaft stehen zudem unter einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht.

Dabei berichtet er mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns. Regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Umsatzerlöse und Erträge, wesentliche Kennzahlen und die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Arbeit des Vorstands, die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Berichts- und Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat näher geregelt.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen oder nutzen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen. Interessenkonflikte sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen. Insbesondere durch private Immobilieninvestitionen sollen die Mitglieder des Vorstands nicht in direkten Wettbewerb zum Unternehmen treten; Immobiliengeschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Vorstands sind untersagt. Wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern, ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen im Sinne von § 111a AktG andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sämtliche Geschäfte müssen branchenüblichen Standards entsprechen. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Im Berichtsjahr kam es zu keinen Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern der alstria. Verträge über entsprechende Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern, ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits bestanden im Berichtszeitraum nicht. Der Vorstandsvorsitzende nimmt - mit Zustimmung des Aufsichtsrats - Mandate in Gremien konzernfremder Gesellschaften wahr. Eine Auflistung über die Mitgliedschaften der Vorstandsmitglieder in Aufsichtsräten oder ähnlichen Kontrollgremien in konzernfremden Gesellschaften gem. § 285 Nr. 10 HGB findet sich im Geschäftsbericht auf der Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert..**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist im Vergütungsbericht auf den Seiten 181 bis 191 dieses Geschäftsberichts dargestellt.

2. PROFIL FÜR DEN VORSTAND UND LANGFRISTIGE NACHFOLGEPLANUNG

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und sorgt - mit Unterstützung seines Personalausschusses und des Vorstands - für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat strebt eine Zusammensetzung des Vorstands an, die sicherstellt, dass alle zur bestmöglichen Leitung des Unternehmens erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Vorstand vorhanden sind. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation das folgende Kompetenzprofil und Diversitätskonzept mit Zielen zur Zusammensetzung des Vorstands („Profil für den Vorstand“) unter Beachtung der Vorschriften des § 289 f HGB, § 76 Abs. 3 AktG und des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet.

Der Vorstand besteht nach der Satzung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die genaue Anzahl der Mitglieder, die individuelle Besetzung des Vorstands und die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden. Die Ermittlung potenziell geeigneter Kandidaten für jede Vorstandsposition erfolgt in der Regel einmal pro Kalenderjahr mithilfe externer Personalberater. Dabei werden Suchprofile für jede Vorstandsposition zugrunde gelegt, in denen die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Kandidaten für die jeweilige Position beschrieben werden. Die Suchprofile hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer sorgfältigen Analyse der bestehenden und zukünftigen unternehmerischen Herausforderungen erarbeitet. In den Suchprofilen wird auch das Profil für den Vorstand berücksichtigt. Auf Basis dieser Suchprofile wird eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten erstellt, mit denen im Bedarfsfall unverzüglich strukturierte Gespräche geführt werden können. Interne Kandidaten für die Vorstandsnachfolge werden ermittelt, indem der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Sitzungen besonders qualifizierte Mitarbeiter fachlich und persönlich kennenlernt.

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für längstens drei Jahre; auch eine wiederholte Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll künftig in der Regel für längstens drei Jahre erfolgen. Eine Wiederbestellung von amtierenden Mitgliedern des Vorstands vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

2.1. Anforderungen an alle Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sollen die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit im Vorstand der alstria mitbringen und neben den gesetzlichen Mindestvoraussetzungen jeweils die folgenden Anforderungen erfüllen:

- unternehmerisches Denken,
- Integrität,
- Interaktions- und Teamfähigkeit,
- Führungsqualität und Überzeugungskraft,
- Kommunikationsstärke,
- Fähigkeit zur Balance von Risikobereitschaft und -vermeidung,
- einschlägige Ausbildung und ausreichende Erfahrungen,
- Lebensalter von in der Regel bis zu 65 Jahren.

2.2. Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Insbesondere soll jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands (über) gebührende

- Kompetenz im Immobilienmanagement verfügen (im Idealfall im Management von Büroimmobilien, erworben in einem vergleichbaren Unternehmen);
- Kenntnis des deutschen Immobilienmarkts verfügen;
- Kenntnisse in den Bereichen Immobilientransaktionen, Asset Management/Vermietung, Projektentwicklung, Immobilienbewertung und allen anderen relevanten Unternehmensbereichen verfügen;
- Erfahrung hinsichtlich der Definition und Umsetzung von Unternehmensstrategien verfügen und die Fähigkeit mitbringen, auch tiefgreifende Änderungen umzusetzen und gut zu kommunizieren;
- Kenntnisse bzgl. der Anforderungen an Corporate Governance und Investorenkommunikation verfügen - jeweils aus der Arbeit in einer börsennotierten Gesellschaft (im Idealfall mit einer vergleichbaren Marktkapitalisierung);
- Erfahrung in der Mitarbeiter- und Unternehmensführung mitbringen, die im Idealfall in einem vergleichbaren Unternehmen erworben wurde;
- Erfahrung in der Unternehmensfinanzierung und mit dem Kapitalmarkt mitbringen, die im Idealfall in einem vergleichbaren Unternehmen erworben wurde.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auch auf Internationalität im Sinne von kulturellem Hintergrund und internationalen Erfahrungen geachtet werden.

2.3. Vielfalt

- Die Mitglieder des Vorstands sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, ihre beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse ergänzen, sodass die Leitung der Gesellschaft von dem gefächerten Erfahrungsfundus sowie den unterschiedlichen Kenntnissen und Blickwinkeln auf die unternehmerischen Herausforderungen profitieren kann.
- Im Auswahlverfahren werden Kandidaten alters- und geschlechterneutral nach ihren Qualifikationen beurteilt.

2.4. Stand der Umsetzung

Das Profil für den Vorstand ist derzeit vollständig umgesetzt.

3. AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG wird in der Regel durch die Hauptversammlung gewählt. Er setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre zusammen. Zum 31. Dezember 2020 gehörten dem Aufsichtsrat die folgenden sechs Mitglieder an:

Mitglieder des Aufsichtsrats	Mitgliedschaften in Ausschüssen					
	Amtszeit in Jahren	Bestellt bis ¹⁾	Prüfungsausschuss	Personalausschuss	Finanz- & Investitionsausschuss	ESG-Ausschuss
Dr. Johannes Conradi (Vorsitz)	14	2023	-	Vorsitz	-	Vorsitz
Richard Mully (stellv. Vorsitz)	14	2022	-	-	Vorsitz	Mitglied
Dr. Bernhard Düttmann	4	2021	Mitglied	-	Mitglied	-
Stefanie Frensch	5	2021	-	Mitglied	Mitglied	-
Benoît Hérault	9	2022	Mitglied	Mitglied	-	-
Marianne Voigt	9	2023	Vorsitz	-	-	Mitglied

¹⁾ Zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in dem jeweils genannten Geschäftsjahr.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Vorstand bindet den Aufsichtsrat in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ein. Hierzu sieht die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vor, beispielsweise für den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien bzw. den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen mit einer Gegenleistung bzw. einem Volumen von mehr als EUR 30 Mio. oder für nicht im vom Aufsichtsrat genehmigten Budget vorgesehene Modernisierungsmaßnahmen, die eine jährliche Gesamtsumme von EUR 2 Mio. übersteigen. Ferner bedürfen Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111b Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet die Aufsichtsratssitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Er hält regelmäßigen Kontakt zum Vorstand und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung von wesentlicher Bedeutung sind, wird er unverzüglich durch den Vorstand informiert. Soweit erforderlich, unterrichtet der Vorsitzende sodann den Aufsichtsrat und beruft gegebenenfalls eine Sitzung des Aufsichtsrats ein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter führen zudem regelmäßig Gespräche mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel im Rahmen ordentlicher oder außerordentlicher Sitzungen. Aufsichtsratsmitglieder können an Sitzungen des Aufsichtsrats in Person teilnehmen oder mittels Telefonie, Videokonferenz oder ähnlicher audiovisueller Mittel. Der Aufsichtsrat tagt auch regelmäßig ohne den Vorstand.

Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Aufsichtsrats durch schriftliche, telefonische oder elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig intern oder unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden sehr positive Ergebnisse bei einer mittels Online-Fragebögen durchgeführten Wirksamkeitsbeurteilung erzielt, die im Aufsichtsrat erörtert wurden.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen oder nutzen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen. Interessenkonflikte sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen. Bei Beschlussfassungen, hinsichtlich derer ein Interessenkonflikt besteht, enthält sich das betreffende Aufsichtsratsmitglied der Stimme. Durch private Immobilieninvestitionen sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht in direkten Wettbewerb zum Unternehmen treten; Immobiliengeschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrats sind untersagt.

Wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Aufsichtsratsmitgliedern, ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen im Sinne von § 111a AktG andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Berichtsjahr kam es zu keinen Interessenkonflikten von Aufsichtsratsmitgliedern der alstria. Verträge über entsprechende Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Aufsichtsratsmitgliedern und ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits bestanden im Berichtszeitraum nicht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachtetten die im Profil für den Aufsichtsrat definierten Mandatsobergrenzen; die genaue Darstellung findet sich weiter unten.

Auf der Website der alstria finden sich Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats und eine Übersicht über ihre wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat. Eine Auflistung über die Mitgliedschaften der Aufsichtsratsmitglieder in Aufsichtsräten oder ähnlichen Kontrollgremien in konzernfremden Gesellschaften gem. § 285 Nr. 10 HGB findet sich zudem im Geschäftsbericht auf der Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist im Vergütungsbericht auf den Seiten 190-191 dieses Geschäftsberichts dargestellt.

4. AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Zur effizienten Steuerung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte vier ständige Ausschüsse gebildet: einen Prüfungsausschuss, einen Finanz- und Investitionsausschuss, einen Personalausschuss sowie einen rein beratend und vorbereitend tätigen ESG Ausschuss (zuvor: Corporate Social Responsibility Ausschuss). Jeder Ausschuss verfügt über eine eigene Geschäftsordnung, die die Angelegenheiten, Aufgaben und ggf. Beschlusskompetenzen des Ausschusses näher regelt. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar.

4.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses, des Risikomanagements, des internen Kontroll- und Revisionssystems und der Compliance. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl, Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des entsprechenden Prüfungsauftrages, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung sowie der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung.

4.2. Finanz- und Investitionsausschuss

Der Finanz- und Investitionsausschuss der Gesellschaft berät über die Finanzierungsstrategie und erteilt die Zustimmung des Aufsichtsrats zum Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen sowie zum Erwerb oder der Veräußerung von Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen, sofern das zugrunde liegende Finanzierungsvolumen bzw. die Gegenleistung für die Transaktion EUR 30 Mio. übersteigt und höchstens EUR 100 Mio. beträgt.

Finanzierungen und Transaktionen, die über diesem Betrag liegen, sind dem Gesamtaufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus entscheidet der Finanz- und Investitionsausschuss über die Zustimmung des Aufsichtsrats zum Abschluss oder zur vorzeitigen Beendigung von Mietverträgen mit Dritten sowie zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG.

4.3. Personalausschuss

Der Personalausschuss, der auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses wahrnimmt, befasst sich mit der Vorbereitung der Beschlussfassung des Gesamtaufsichtsrats zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (einschließlich der Vorbereitung des Profils für den Vorstand), zum Vergütungssystem für den Vorstand und der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat sowie zu der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Personalausschuss befasst sich mit der kontinuierlichen Nachfolgeplanung für den Vorstand und entscheidet über Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Vorstandsanstellungsverträge und über den Vertragsinhalt (mit Ausnahme der Vergütung) sowie über die Zustimmung zu bestimmten anderweitigen Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Schließlich bereitet der Personalausschuss die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für geeignete Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich des Profils für den Aufsichtsrat) sowie zur Festlegung der Vergütung für den Aufsichtsrat vor und befasst sich mit etwaigen Insiderinformationen, die in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats fallen.

4.4. ESG Ausschuss

Der ESG Ausschuss befasst sich mit den Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, wie z. B. Umweltrichtlinien und CO₂-Ziele, Energiemanagementrichtlinien, mögliche Auswirkungen des Klimawandels, Gesetzgebung im Bereich Corporate Social Responsibility, Corporate Social Responsibility Ratings sowie Nachhaltigkeitsberichte der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat berichtet über seine Tätigkeit und die Arbeit seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2020 in seinem Bericht an die Hauptversammlung auf den Seiten **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

5. PROFIL FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG soll eine qualifizierte Beratung und Kontrolle des Vorstands sicherstellen. Dazu sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und sich insofern ergänzen. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat im Einklang mit § 289 f HGB und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex das folgende Kompetenzprofil und Diversitätskonzept mit den Zielen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats („**Profil für den Aufsichtsrat**“) erarbeitet. Dabei hat der Aufsichtsrat insbesondere die unternehmensspezifische Situation und die Aktionärsstruktur der alstria berücksichtigt.

5.1. Allgemeines Anforderungsprofil

- Unternehmerische oder betriebliche Erfahrung
- Verfügbarkeit und Bereitschaft zur Erbringung des erforderlichen Zeitaufwands
- Verschwiegenheit und Integrität
- Interaktions- und Teamfähigkeit
- Führungsqualität und Überzeugungskraft
- Bereitschaft zu regelmäßiger, eigenverantwortlicher Fortbildung
- Lebensalter von in der Regel bis zu 70 Jahren
- Höchstdauer des Mandats von in der Regel 20 Jahren
- Keine Organfunktion, keine die Unabhängigkeit ausschließenden Beratungsaufgaben bei und keine persönliche Beziehung zu wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens

5.2. Mandatsobergrenzen

Einschließlich der Mitgliedschaft in alstrias Aufsichtsrat sollen unsere Aufsichtsratsmitglieder in der Regel nicht dauerhaft mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland wahrnehmen. Für die Berechnung dieser Grenze wird ein Aufsichtsratsmandat oder eine vergleichbare Funktion in nicht börsennotierten Gesellschaften als ein Mandat gezählt, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt; Vorstandsmandate in börsennotierten Gesellschaften zählen dreifach und sollten nicht vom Vorsitzenden unseres Aufsichtsrats wahrgenommen werden.

5.3. Qualifizierung und Vielfalt

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich sowohl im Hinblick auf ihren Hintergrund als auch auf ihre berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse ergänzen, sodass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und auf unterschiedliche Fachkenntnisse zurückgreifen kann.
- Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Immobiliensektor vertraut sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen jeweils gebührenden Sachverstand im Büroimmobilienmarkt haben.
- Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen einen besonders ausgeprägten internationalen Hintergrund haben. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen einen besonders ausgeprägten deutschen Hintergrund haben.
- Mindestens ein Mitglied soll Erfahrung als Vorstandsmitglied (im Idealfall als Vorstandsvorsitzender einer börsennotierten Gesellschaft) gesammelt haben und mit dem Stakeholdermanagement vertraut sein.
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Rechnungslegung, der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren oder in der Abschlussprüfung erworben haben (z. B. als Finanzvorstand eines vergleichbaren Unternehmens oder in verantwortungsvoller Position bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).

5.4. Unabhängigkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und ihrem Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder ihrem Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Angehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Anforderungen an die Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und ihrem Vorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig nach pflichtgemäßem Ermessen, ob seine Mitglieder nach seiner Einschätzung unabhängig sind. Dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere, wenn das Aufsichtsratsmitglied selbst oder einer seiner nahen Angehörigen

- in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung Mitglied des Vorstands in einem Konzernunternehmen war (für das Aufsichtsratsmitglied selbst gilt ein Zeitraum von fünf Jahren);
- in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung mit dem Konzern oder einem Vorstandsmitglied steht oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung stand (z.B. als Mieter, Kreditgeber oder Berater), sei es direkt oder als Aktionär, Vorstand oder leitender Angestellter eines konzernfremden Unternehmens, das in einer solchen Beziehung zum Konzern steht (als wesentlich gilt die Annahme von Vergütungen von mehr als EUR 50.000 p.a.);
- ein naher Verwandter eines der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist;
- seit mehr als 12 Jahren Mitglied des Aufsichtsrats ist;
- mit einer gemeinnützigen Einrichtung verbunden ist, die erhebliche Zuwendungen von der Gesellschaft erhält;
- in den letzten drei Jahren Partner oder Mitarbeiter des Abschlussprüfers der Gesellschaft war (gilt nur für das Aufsichtsratsmitglied selbst).

Sollte der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis kommen, dass ein Aufsichtsratsmitglied trotz entgegenstehender Kriterien unabhängig ist, wird der Aufsichtsrat diese Einschätzung in der Erklärung zur Unternehmensführung begründen. Eine Zugehörigkeit von mehr als 12 Jahren zum Aufsichtsrat schließt die Unabhängigkeit nicht aus, solange keine weiteren Kriterien für eine fehlende Unabhängigkeit vorliegen.

Unabhängigkeit im Plenum und in den Ausschüssen:

Der Aufsichtsrat hat folgende Anforderungen an die Unabhängigkeit bei der Zusammensetzung des Plenums und der Ausschüsse festgelegt:

- Mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates sollen von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein.
- Hat die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär, sollen mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats vom kontrollierenden Aktionär unabhängig sein.
- Nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen ehemalige Mitglieder des Vorstands sein.
- Der **Vorsitzende des Aufsichtsrats** soll von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll nicht den Vorsitz im Aufsichtsrat innehaben.
- Der Vorsitzende sowie die Mehrheit der Mitglieder des **Prüfungsausschusses** sollen von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein.
- Der Vorsitzende sowie die Mehrheit der Mitglieder des **Personalausschusses** sollen von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein.

5.5. Nachfolgeplanung und jährliche Aufsichtsratswahlen

Aufsichtsratspositionen werden bei alstria im Rahmen eines strukturierten Prozesses besetzt. Der Aufsichtsrat macht der Hauptversammlung für jede der zu besetzenden Positionen im Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag, der vom Personalausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet wird.

Die Auswahl der Kandidaten, die der Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Wahl vorschlägt, erfolgt dabei wie folgt: Im Rahmen der jährlich durchgeführten Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats, die in der Regel alle drei Jahre von einem externen Berater durchgeführt wird, werden auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Erreichung der im Profil für den Aufsichtsrat gesteckten Ziele kritisch überprüft. Zugleich überprüft der Aufsichtsrat, ob die Ziele an geänderte Umstände und die aktuelle Situation der alstria angepasst werden müssen. Im Lichte dieser Ergebnisse prüft der Aufsichtsrat zunächst, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Amtszeit endet, für eine weitere Amtszeit in Betracht kommt und der Hauptversammlung zur erneuten Wahl vorgeschlagen werden kann. Andernfalls sucht der Aufsichtsrat mit Hilfe eines Personalberatungsunternehmens externe Kandidaten für die zu besetzende Position und strebt hierbei eine Ausfüllung des Profils für den Aufsichtsrat an.

Der Aufsichtsrat legt in seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, Vorstand und Aufsichtsrat sowie zu wesentlichen an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offen. Die Wahlvorschläge enthalten zudem einen Lebenslauf des Kandidaten, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt und eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat enthält. Die Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder sind auch auf der Website der alstria zugänglich und werden jährlich aktualisiert.

Der Aufsichtsrat hat sich darauf verständigt, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht - wie gesetzlich zulässig - für fünf Jahre, sondern jeweils nur für drei Jahre zu wählen. Zwei Mitglieder haben dabei jeweils gleichlaufende Mandatszeiten. Im Ergebnis wählt die Hauptversammlung jedes Jahr zwei Aufsichtsratsmitglieder und hat somit in jedem Jahr die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu gestalten. Die Legitimation der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat wird auf diese Weise in jedem Jahr erneuert. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils einzeln. Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden jeweils bis zur nächsten Hauptversammlung befristet.

5.6. Stand der Umsetzung

Im Sinne des oben dargestellten Besetzungsverfahrens wurden zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, Dr. Johannes Conradi und Marianne Voigt, der ordentlichen Hauptversammlung der alstria office REIT-AG im September 2020 zur Wiederwahl vorgeschlagen und für eine weitere Amtszeit von drei Jahren in den Aufsichtsrat gewählt. Alle im Profil für den Aufsichtsrat genannten Ziele sind derzeit umgesetzt und das Profil wird durch den Gesamtaufichtsrat vollständig hinsichtlich der festgelegten allgemeinen Anforderungen, Mandatsobergrenzen, Qualifikation und Vielfalt sowie Unabhängigkeit und Interessenkonflikte ausgefüllt.

Der Aufsichtsrat sieht die Mitglieder Dr. Johannes Conradi und Richard Mully trotz ihrer vierzehnjährigen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft als unabhängig an. Sie sind mit den Unternehmensbelangen besonders gut vertraut. Dies ermöglicht es ihnen, ihre Expertise zum Vorteil der Gesellschaft einzusetzen. Auch sieht der Aufsichtsrat keine weiteren Kriterien erfüllt, die der Unabhängigkeit entgegenstehen. Keines der beiden Mitglieder unterhält eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft. Ebenso gibt es keine verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Beziehungen. Die gelegentliche Beratung des Unternehmens durch die Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer PartG mbB, deren Partner Dr. Johannes Conradi ist, steht der Unabhängigkeit von Herrn Dr. Johannes Conradi nicht entgegen, denn es handelt sich bei den Beratungen jeweils um nicht wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft. Dementsprechend betrug die an Freshfields Bruckhaus Deringer PartG mbB gezahlte Vergütung in den letzten drei Geschäftsjahren in Summe weniger als TEUR 10. Darüber hinaus werden diese Mandate ausschließlich von anderen Rechtsanwälten und nicht durch Herrn Dr. Johannes Conradi betreut.

Daher schätzt der Aufsichtsrat beide langjährigen Mitglieder weiterhin als unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand ein, zumal beide Mitglieder erklärt haben, nach Ablauf ihrer Amtszeiten (Richard Mully im Jahr 2022 und Johannes Conradi im Jahr 2023) für keine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Zielerreichung im Bereich Unabhängigkeit zum 31. Dezember 2020:

Mitglied ¹⁾	Amts-dauer von mehr als 12 Jahren	Ehemaliges Vorstandsmitglied der alstria	Wesentliche geschäftliche Beziehung zu alstria ²⁾	Naher Angehöriger eines Mitglieds des Vorstands der alstria	Unabhängig ³⁾
Dr. Johannes Conradi (Vorsitz)	ja	nein	nein	nein	ja
Richard Mully (stellv. Vorsitz)	ja	nein	nein	nein	ja
Dr. Bernhard Düttmann	nein	nein	nein	nein	ja
Stefanie Frensch	nein	nein	nein	nein	ja
Benoît Hérault	nein	nein	nein	nein	ja
Marianne Voigt	nein	nein	nein	nein	ja

¹⁾ Mit Ausnahme der Amtsdauer beziehen sich die Angaben jeweils auf das Aufsichtsratsmitglied und seine nahen Angehörigen.

²⁾ Aktuell oder in den drei Jahren bis zur Ernennung; direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens.

³⁾ Von Gesellschaft, Vorstand und kontrollierendem Aktionär (nach Einschätzung des Aufsichtsrats).

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Zielerreichung im Bereich Mandatsobergrenzen zum 31. Dezember 2020. Ein Aufsichtsratsmitglied soll nicht dauerhaft mehr als fünf Aufsichtsratsmandate wahrnehmen (einschließlich der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von alstria). Aufsichtsratsmandate bei nicht konzerneigenen börsennotierten Gesellschaften im In- und Ausland sowie aufgrund von Größe, Internationalität und Komplexität vergleichbare Funktionen bei nicht börsennotierten Gesellschaften werden berücksichtigt, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt; Vorstandsmandate bei nicht konzerneigenen börsennotierten Gesellschaften im In- und Ausland zählen dreifach:

Mitglied	Vorstandsmandate	Aufsichtsratsmandate	Gesamtzahl der Mandate	Overboarded
Dr. Johannes Conradi (Vorsitz)		2 alstria office REIT-AG (Vorsitz)	2/5	nein
Richard Mully (stellv. Vorsitz)		3 alstria office REIT-AG (Mitglied) Great Portland Estates plc, UK (non-executive chairman)	3/5	nein
Dr. Bernhard Düttmann	3 CECONOMY AG (CEO)	1 alstria office REIT-AG (Mitglied)	4/5	nein
Stefanie Frensch		1 alstria office REIT-AG (Mitglied)	1/5	nein
Benoît Hérault	3 Elaia Investment Spain SOCIMI, S.A. (CEO) (Batipart Group)	1 alstria office REIT-AG (Mitglied)	4/5	nein
Marianne Voigt		1 alstria office REIT-AG (Mitglied)	1/5	nein

Die folgende Tabelle veranschaulicht die für ihre Arbeit im Aufsichtsrat relevanten Fachkenntnisse und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2020:

Mitglied	Nationalität	Industrie Hintergrund	Immobilien	Büroimmobilien	Internationaler Hintergrund	Deutscher Hintergrund	Erfahrung als Vorstandsmitglied	Finanzexperte
Dr. Johannes Conradi (Vorsitz)	Deutsch	Recht	X	X	X	X		X
Richard Mully (stellv. Vorsitz)	Britisch	Finanzen	X	X	X		X	
Dr. Bernhard Düttmann	Deutsch	Verbraucher Chemie			X	X	X ¹⁾	X
Stefanie Frensch	Deutsch	Beratung Management	X			X	X	
Benoît Héroult	Französisch	Recht Finanzen	X	X	X		X ¹⁾	X
Marianne Voigt	Deutsch	Controlling/ Finanzen, IT, Management				X	X	X

¹⁾ Als Vorstandsvorsitzender einer konzernfremden, börsennotierten Gesellschaft

II. FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Mitarbeiter und ihre Entwicklung im Unternehmen sind für die Gesellschaft von zentraler Bedeutung, um nachhaltige Erfolge erzielen zu können. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen strebt der Vorstand eine hohe Diversität unter den Mitarbeitern und einen hohen Anteil von weiblichen Führungskräften an. Der Vorstand hat für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands (Bereichsleiter) gemäß § 76 Abs. 4 AktG eine Zielgröße von mindestens 30 % beschlossen. Diese Zielgröße ist zum 31. Dezember 2020 mit 36,4 % erreicht und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Eine Zielgröße für den Anteil von Frauen in der zweiten Führungsebene war mangels einer weiteren Führungsebene mit eigener Entscheidungskompetenz bzw. Budgetverantwortung nicht festzulegen.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße von mindestens 30 % festgelegt. Diese Zielgröße ist zum 31. Dezember 2020 mit 33,3 % erreicht und gilt bis zum 31. Dezember 2024. Für den Frauenanteil im Vorstand lag die Zielgröße vor dem Hintergrund der bis zum 31. Dezember 2022 dauernden Amtszeit der beiden Vorstandsmitglieder bislang bei 0 %. Im Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf mindestens 30 % anzuheben. Diese Zielgröße ist zum 31. Dezember 2020 nicht erreicht und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

III. DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die Empfehlungen und Anregungen der vom deutschen Bundesministerium für Justiz einberufenen Regierungskommission enthalten international und national akzeptierte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Unsere Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG werden auf der Website der alstria (www.alstria.de) veröffentlicht. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprach und entspricht alstria mit wenigen Ausnahmen.

Diese Punkte und ihre Begründung sind in der Entsprechenserklärung aufgeführt, welche Vorstand und Aufsichtsrat zuletzt am 3. Dezember 2020 abgegeben haben:

Entsprechenserklärung vom 3. Dezember 2020

„I. Die alstria office REIT-AG („Gesellschaft“) hat den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit deren Inkrafttreten am 20. März 2020 („DCGK 2020“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen. Es besteht die Absicht, den Empfehlungen des DCGK 2020 mit den unten genannten Einschränkungen auch in Zukunft zu entsprechen.

Veröffentlichung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, D.1 DCGK 2020

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG wird derzeit überarbeitet und an die aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Nach Fertigstellung der Überarbeitung wird die Gesellschaft die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Vorstandsvergütung

Der DCGK 2020 enthält in Abschnitt G.1. im Vergleich zur Vorversion neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Das von der Hauptversammlung der alstria office REIT-AG am 16. Mai 2017 gebilligte Vorstandsvergütungssystem entspricht diesen Empfehlungen zwar weitgehend, aber nicht vollumfänglich. Das Vorstandsvergütungssystem wird derzeit überarbeitet und an die neuen regulatorischen Vorgaben angepasst. Dabei werden auch die Vorgaben des DCGK 2020 berücksichtigt. Das angepasste Vorstandsvergütungssystem wird der Hauptversammlung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 zur Billigung vorgelegt werden.

Festlegung einer Maximalvergütung, G.1 DCGK 2020

Das Vergütungssystem für den Vorstand legt zwar Höchstbeträge fest, diese umfassen bislang aber nicht die Nebenleistungen für Firmenwagen und Versorgungsaufwendungen. Es soll im Rahmen der Überarbeitung des Vorstandsvergütungssystems eine Maximalvergütung festgelegt werden, die sämtliche Nebenleistungen umfasst.

Änderung der Erfolgsziele, G.8 DCGK 2020

Das kurzfristige variable Vergütungselement für den Vorstand bemisst sich primär anhand der erzielten Funds From Operations pro Aktie („FFO pro Aktie“). Der Aufsichtsrat bereinigt das Erfolgsziel FFO pro Aktie um den Einfluss von Immobilientransaktionen.

Dadurch stellt der Aufsichtsrat sicher, dass der Vorstand nicht zu Akquisitionen im Sinne einer kurzfristigen persönlichen Erfolgsmaximierung veranlasst wird. Immobilientransaktionen wirken sich auf die Vorstandsvergütung nur über die mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile aus, wodurch ein Gleichklang der Interessen des Vorstands mit denen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht wird. Zudem wird das Erfolgsziel FFO pro Aktie auch um Veränderungen des Grundkapitals der Gesellschaft im relevanten Geschäftsjahr bereinigt.

Möglichkeit des Einbehalts oder der Rückforderung variabler Vergütung, G.11 DCGK 2020

Das aktuelle Vorstandsvergütungssystem räumt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit ein, die variablen Vergütungsbestandteile um 30% zu reduzieren; es sieht hingegen keine Möglichkeit für den vollständigen Einbehalt oder die Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile vor. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Vorstandsvergütungssystems wird die Einführung solcher Möglichkeiten geprüft und erwogen.

- II. Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 5. Dezember 2019 bis zum Inkrafttreten des DCGK 2020 am 20. März 2020 hat die Gesellschaft den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat, Ziffer 3.8 DCGK 2017

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass seine Mitglieder ihre Pflichten auch ohne einen derartigen Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.

Änderung der Erfolgsziele für variable Vergütungsteile, Ziffer 4.2.3 DCGK 2017

Das kurzfristige variable Vergütungselement für den Vorstand bemisst sich primär anhand der erzielten FFO pro Aktie. Der Aufsichtsrat bereinigt das Erfolgsziel FFO pro Aktie um den Einfluss von Immobilientransaktionen. Dadurch stellt der Aufsichtsrat sicher, dass der Vorstand nicht zu Akquisitionen im Sinne einer kurzfristigen persönlichen Erfolgsmaximierung veranlasst wird. Immobilientransaktionen wirken sich auf die Vorstandsvergütung nur über die mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile aus, wodurch ein Gleichklang der Interessen des Vorstands mit denen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht wird. Zudem wird das Erfolgsziel FFO pro Aktie auch um Veränderungen des Grundkapitals der Gesellschaft im relevanten Geschäftsjahr bereinigt.

Festlegung des angestrebten Versorgungsniveaus, Ziffer 4.2.3 DCGK 2017

Der Aufsichtsrat hat das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen an Mitglieder des Vorstands nicht festgelegt, weil sich die Gesellschaft aus Gründen der Transparenz und des Risikomanagements bei der privaten Altersvorsorge für Vorstandsmitglieder für ein beitragsorientiertes Vergütungsmodell entschieden hat.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass im Gegensatz zu einem leistungsorientierten Vergütungsmodell ein beitragsorientiertes Modell im besten Interesse der Gesellschaft ist, da definierte Beiträge keine unvorhersehbaren zukünftigen Verbindlichkeiten begründen.

Erörterung von Finanzberichten durch den Aufsichtsrat oder seinen Prüfungsausschuss mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung, Ziffer 7.1.2 DCGK 2017

Zwischenmitteilungen zum Quartal werden dem Aufsichtsrat vor ihrer Veröffentlichung zur Verfügung gestellt und zeitnah nach deren Veröffentlichung ausführlich mit dem Aufsichtsrat erörtert. Für den Fall, dass sich wesentliche Abweichungen von dem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget oder Geschäftsplan ergeben, wird dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern. Halbjahresfinanzberichte werden vor ihrer Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat erachten dieses Vorgehen als angemessen und ausreichend.“

IV. PRAKTIKEN DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Im Sinne einer wertorientierten und Vertrauen schaffenden Unternehmensführung wendet alstria Unternehmenspraktiken an, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

1. CORPORATE GOVERNANCE

Vorstand und Aufsichtsrat der alstria sind sich bei der Unternehmensführung ihrer Verantwortung gegenüber den Aktionären, Mitarbeitern, Mietern und Geschäftspartnern der alstria bewusst. Gute Corporate Governance stärkt das Vertrauen unserer Stakeholder und ist daher die Grundlage unserer Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Sie steht für eine verantwortungsbewusste, wertebasierte und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und Kontrolle des Unternehmens, eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter, Transparenz und Verantwortung bei allen unternehmerischen Entscheidungen sowie einen angemessenen Umgang mit Risiken.

alstria hat die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex überwiegend umgesetzt und geht damit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Ein Corporate-Governance-Beauftragter des Unternehmens informiert den Vorstand und Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich und im Übrigen anlassbedingt über Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Damit gewährleistet alstria die durchgängige Einhaltung dieser Prinzipien im Unternehmen.

2. INTEGRITÄT UND COMPLIANCE

Integres Verhalten zählt zu alstrias wichtigsten Grundsätzen. Das Vertrauen von Aktionären, Mietern, Mitarbeitern und Geschäftspartnern hängt entscheidend von dem Verhalten jedes Einzelnen ab.

Der Vorstand der Gesellschaft hat daher ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System implementiert, das die Einhaltung von Rechtsvorschriften und unternehmensinternen Richtlinien gewährleisten soll und darüber hinaus Standards für einen fairen Umgang mit Geschäftspartnern, Wettbewerbern und Mitarbeitern setzt.

Ein Verhaltenskodex für Mitarbeiter zeigt Verhaltensgrundsätze auf, bietet Orientierung in Konfliktsituationen (z. B. bei Interessenkonflikten) und dient damit allen Mitarbeitern des Unternehmens als Leitbild und Orientierung für korrektes Verhalten. Der Verhaltenskodex ist auf der Website der alstria veröffentlicht. Die Vermittlung der Werte an die Mitarbeiter übernimmt der Compliance Officer durch Präsenzs Schulungen für alle Mitarbeiter und die Beantwortung von Fragen zur Umsetzung des Verhaltenskodex sowie der unternehmensinternen Richtlinien. Die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex erfolgt sowohl durch Kollegen, Vorgesetzte und den Compliance Officer als auch durch regelmäßige Überprüfungen durch eine Revisionsstelle. Den Mitarbeitern wird über verschiedene Meldewege die Möglichkeit eingeräumt, Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. alstria hat zudem eine Telefonhotline bei einer Rechtsanwaltskanzlei eingerichtet, bei der Mitarbeiter Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder die unternehmensinternen Richtlinien anonym melden können. Darüber hinaus erörtert der Vorstand regelmäßig die Compliance der Gesellschaft mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden nicht toleriert, vollumfänglich aufgeklärt und geahndet. Dies kann disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie Strafanzeigen umfassen.

Auch für eine vertrauensvolle Partnerschaft und Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern ist integrires Verhalten eine essenzielle Voraussetzung. Aus diesem Grund hat alstria zusätzlich einen Verhaltenskodex für ihre Dienstleister, Handwerker, Lieferanten und Geschäftspartner eingeführt, welcher grundlegende rechtliche und ethische Anforderungen beschreibt. Dieser Verhaltenskodex für Dienstleister ist auf der Website der alstria veröffentlicht und definiert die Erwartungen des Unternehmens an integrires und regelkonformes Verhalten seiner Geschäftspartner.

3. KOMMUNIKATION UND TRANSPARENZ

Eine transparente Unternehmensführung und gute Kommunikation mit den Aktionären und der Öffentlichkeit tragen dazu bei, das Vertrauen der Investoren und Öffentlichkeit in alstrias Arbeit zu stärken.

3.1. Beziehung zu den Aktionären

alstria respektiert die Rechte der Aktionäre und garantiert nach bestem Vermögen die Ausübung dieser Rechte im gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Rahmen. Diese Rechte umfassen insbesondere den freien Erwerb und die freie Veräußerung von Aktien, die Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung, eine angemessene Befriedigung des Informationsbedürfnisses sowie adäquat verteilte Stimmrechte je Aktie (eine Aktie – eine Stimme). Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen.

In der Einladung zur Hauptversammlung wird erläutert, wie Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Die Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlungen können auf Wunsch des Aktionärs auch elektronisch versandt werden.

Die Einberufung und die nach den gesetzlichen Vorschriften vor der Hauptversammlung auszulegenden Dokumente werden zusammen mit der Tagesordnung und den weiteren Unterlagen gemäß § 124 a AktG auf der Website der alstria veröffentlicht. Die Hauptversammlung der alstria office REIT-AG wird in der Regel von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, der eine Durchführung der Hauptversammlung innerhalb eines Zeitfensters von längstens vier bis sechs Stunden anstrebt. Im Anschluss an die Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse auf der Website der alstria bekannt gegeben.

3.2. Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Bei der Weitergabe von Informationen an Personen außerhalb des Unternehmens berücksichtigt der Vorstand die Prinzipien der Transparenz, Unverzögerlichkeit, Verständlichkeit und Gleichbehandlung der Aktionäre. alstria unterrichtet ihre Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit über die Lage des Unternehmens, wesentliche Geschäftsereignisse und Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation insbesondere durch Finanzberichte, Analysten- und Pressekonferenzen, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen sowie die Hauptversammlung. Auf der Website der alstria finden sich umfassende Informationen über das Unternehmen, die Aktie und sonstige Finanzinstrumente, den Kursverlauf sowie die Mitteilungen über Geschäfte von Führungspersonen nach Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) (Directors' Dealings). Ferner veröffentlicht alstria in ihren Finanzberichten und auf ihrer Website einen Finanzkalender, in dem alle für Aktionäre wichtigen Termine aufgeführt werden. Die Mitteilungen und Informationen werden auch in englischer Sprache veröffentlicht.

3.3. Finanzberichterstattung

alstria informiert Aktionäre und Dritte während des Geschäftsjahres regelmäßig durch den Konzernabschluss, den Halbjahresfinanzbericht und Zwischenmitteilungen zum Quartal. Für die Rechnungslegung des alstria-Konzerns sind die International Financial Reporting Standards (IFRS) maßgeblich, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Zu gesellschaftsrechtlichen Zwecken (Berechnung von Dividenden, Gläubigerschutz) wird ein Einzelabschluss erstellt, der den nationalen handelsrechtlichen Vorgaben (HGB) entspricht.

Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer für die alstria office REIT-AG und den Konzern sowie für die prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vergibt nach Wahl durch die Hauptversammlung das Mandat für die Abschlussprüfung und trifft die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Mit dem Abschlussprüfer wird ferner vereinbart, dass dieser den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Für den Fall, dass der Abschlussprüfer bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrats abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aufdecken, wird zudem eine Informations- sowie Offenlegungspflicht im Prüfungsbericht vereinbart.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses und Aufsichtsrats über den Einzel- und Konzernabschluss sowie an der Sitzung des Prüfungsausschusses zur Beratung über den Halbjahresfinanzbericht teil und stellt jeweils die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung vor. Zum Abschlussprüfer für die alstria office REIT-AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2020 sowie für die prüferische Durchsicht von weiteren unterjährigen Finanzberichten bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, gewählt. Unmittelbar verantwortlicher Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses ist seit dem Geschäftsjahr 2018 René Drotleff.

4. NACHHALTIGKEIT

alstrias Nachhaltigkeitsansatz basiert auf dem Drei-Säulen-Modell und betrachtet die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Als wirtschaftliches Unternehmen ist es alstrias Hauptziel, den Wert des Unternehmens nachhaltig zu steigern. alstria ist bestrebt, langfristig den bestmöglichen Ertrag aus ihrem Kapital zu generieren. Der Nachhaltigkeitsansatz von alstria ist nicht ausschließlich auf die Umwelt ausgerichtet, denn es werden auch die wirtschaftlichen und sozialen Einflüsse von alstrias Wirken berücksichtigt. Vor jeder Entscheidung werden Risiko und Nutzen aller drei Bereiche abgewogen und die geeignetste Vorgehensweise gewählt. Das Resultat dieses Ansatzes ist, dass alstria möglicherweise nicht immer eine Entscheidung trifft, die kurzfristig den Gewinn maximiert, sondern bestrebt ist, denjenigen Weg zu gehen, der langfristig die besten Perspektiven hervorbringt.

alstrias Nachhaltigkeitsansatz und die Leistungen in den drei Nachhaltigkeitsbereichen sowie die zukünftigen Ziele sind im Detail in dem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens beschrieben, der auf der Website der alstria veröffentlicht ist.

Im Februar 2021

Dr. Johannes Conradi
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Olivier Elamine
Vorsitzender des Vorstands